

Die Freibeträge werden aus Ihrem **Bruttoeinkommen** errechnet. Dafür müssen Sie Ihr monatliches Bruttoeinkommen aufteilen

Nr. 6 Anrechnung von Einkommen beim Arbeitslosengeld II

Mit diesem Faltblatt wollen wir Ihnen die Anrechnung von Einkommen auf Ihr Alg II erläutern. Bevor wir Ihnen dies ausführlicher erläutern, nennen wir Ihnen hier noch einige Einkommensarten, die anrechnungsfrei sind:

- Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 € nicht übersteigen
- Gelder von Stiftungen bzw. Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege (z.B. Stiftung Mutter und Kind)
- Einkommen aus Ferienjobs für SchülerInnen, die eine allgemein – oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Ferienjob darf höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr ausgeübt werden und das Einkommen darf nicht mehr als 1.200 € pro Kalenderjahr betragen.
- Elterngeld, das aus Arbeitseinkommen errechnet wurde, bleibt bis zu einer Höhe von 300 € unberücksichtigt

Nicht angerechnet werden auch bestimmte Aufwandsentschädigungen und steuerfreie Einkünfte für

- Nebenberufliche Tätigkeiten z.B. als ÜbungsleiterIn, AusbilderIn, ErzieherIn oder BetreuerIn bis zu 175 € monatlich nach § 3 Nr. 26 EStG (so genannter Übungsleiterfreibetrag) und
- andere nebenberufliche Tätigkeiten (so genannte Ehrenamtspauschale) bis zu 41,67 € monatlich (§ 3 Nr. 26a EStG).

Alle weiteren Einkommen im Familienhaushalt verringern Ihren Anspruch auf Alg II. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte der Bedarfsgemeinschaft. Unterhalt und Kindergeld für Minderjährige gelten als Einkommen des Kindes und werden voll abgezogen.

Freibeträge aus Erwerbseinkommen

Wenn Sie Einkommen aus Erwerbsarbeit erzielen, ist es unerheblich, wie Sie es erzielen, ob mit einem Minijob, einer Teilzeit-/Vollzeitarbeit oder einer selbstständigen Tätigkeit. Entscheidend ist die **Höhe Ihres Einkommens**. Hier gibt es **Freibeträge**, das heißt, nicht Ihr gesamtes Erwerbseinkommen wird auf die Höhe Ihres Alg II angerechnet. Diese Berechnung erläutern wir Ihnen im Folgenden:

bis zu 100 €	100 – 1.000 €	1.000 – 1.200 €*
Davon verbleiben Ihnen:		
bleibt als pauschaler Grundfreibetrag immer anrechnungsfrei	20 %: Freibetrag I d.h. 20 % von max. 900 € = maximal 180 €	10 %: Freibetrag II d.h. 10 % von max. 200 € = maximal 20 €

* Wenn ein minderjähriges Kind in Ihrem Haushalt lebt, können Sie darüber hinaus für ein Bruttoeinkommen zwischen 1200 € und 1500 € weitere 10% (maximal 30 €) als **Freibetrag** geltend machen.

Grundsätzlich können Sie also die ersten 100 € pro Monat als einen pauschalen Grundfreibetrag geltend machen. Mit dieser Pauschale sollen u.a. Ihre Werbungskosten abgedeckt werden. Wenn Sie höhere Kosten haben (z.B. Kfz-Haftpflichtprämie, Beiträge zur Riester-Rente, erhebliche Werbungskosten), können Sie diese geltend machen, wenn das Einkommen aus Ihrer Erwerbstätigkeit monatlich 400 € übersteigt.

Kurz gesagt: mindestens **die ersten 100 €** Ihres Erwerbseinkommens können Sie in jedem Fall anrechnungsfrei behalten.

Über diesen pauschalen Grundfreibetrag hinaus können Sie dann für Ihr **Bruttoeinkommen**

- zwischen 100 € und 1.000 € **zusätzlich einen Freibetrag in Höhe von 20 %** und
- zwischen 1000 € und 1.200 € *(s.o.) **nochmals zusätzlich einen Freibetrag in Höhe von 10 %** geltend machen.

Zusammengerechnet ergeben diese einzelnen Freibeträge Ihren **individuellen Freibetrag**. Dieser wird dann **von Ihrem Nettoeinkommen abgezogen**.

Die verbleibende Summe wird als anzurechnendes Einkommen angesehen und als sogenannter „Anrechnungsbetrag“ berücksichtigt, d.h. von dem Ihnen grundsätzlich zustehenden Gesamtbedarf abgezogen.

Im Folgenden geben wir Ihnen drei Rechenbeispiele:

Beispiel 1 mit Minijob

Sie sind alleinstehend. Monatlich haben Sie einen Gesamtbedarf in Höhe des Regelbedarfs von 374 € und für die Mietkosten (warm) 330 €, insgesamt also 704 €. Sie erarbeiten mit einem Minijob monatlich ein Einkommen von 380 € (brutto = netto)

Ihren **Freibetrag** ermitteln Sie so:

monatliches Einkommen brutto = monatl. Einkommen netto (Minijob)	380 €
pauschaler Grundfreibetrag	100 €
Freibetrag I: 20% von 280 €	56 €
Summe Freibeträge	156 €

Die Freibetragssumme ziehen Sie dann von Ihrem Einkommen ab. Das Ergebnis ist der Anrechnungsbetrag.

monatliches Nettoeinkommen	380 €
minus Freibeträge	156 €
gleich Anrechnungsbetrag	224 €

Nur dieser Anrechnungsbetrag, also 224 €, wird vom Gesamtbedarf, 704 €, abgezogen. Das Alg II beträgt somit 480 €.

Durch Ihr Erwerbseinkommen stehen Ihnen monatlich also insgesamt 156 € mehr zur Verfügung, als wenn Sie nicht gearbeitet hätten:

Ihr Nettoarbeitseinkommen von	380 €
plus Alg II	480 €
ergibt	860 € (vorher 704 €)

Beispiel 2 mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Sie sind alleinstehend mit einem Gesamtbedarf von monatlich 694 € (374 € Regelbedarf + 320 € Mietkosten) und erarbeiten mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein monatliches Bruttoeinkommen von 870 € (ca. 688 € netto).

Zuerst ermitteln Sie Ihre **Freibeträge**:

Monatliches Einkommen brutto	870 €
pauschaler Grundfreibetrag	100 €
Freibetrag I für Erwerbstätige: 20 % von 770 €	154 €
Summe Freibeträge	254€

Diese Summe (254 €) ziehen Sie von Ihrem **Nettoerwerbseinkommen** (688 €) ab. Das Ergebnis ist der Anrechnungsbetrag:

monatliches Nettoeinkommen	688 €
minus Freibeträge	254 €
gleich Anrechnungsbetrag	434 €

Nur dieser Anrechnungsbetrag (434 €) wird vom Gesamtbedarf (694 €) abgezogen. Das Alg II beträgt dann 260 €.

Durch Ihr Erwerbseinkommen stehen Ihnen in diesem Beispiel also monatlich insgesamt 254 € mehr als der Gesamtbedarf zur Verfügung – dies entspricht Ihrem Freibetrag:

Ihr Nettoarbeitseinkommen von	688 €
plus Alg II	260 €
ergibt	948 € (vorher 694 €)

Beispiel 3 mit selbstständiger Tätigkeit

Selbstständige, die Alg II beantragen, müssen für den Zeitraum, in dem sie Leistungen beziehen (Bewilligungszeitraum in der Regel sechs Monate) eine **Einkommenseinschätzung (EKS)** vorlegen. Leistungen werden dann in der Regel **vorläufig bewilligt**.

Zur Berechnung Ihres vorläufigen selbstständigen Einkommens müssen Sie die von Ihnen geschätzten Betriebseinnahmen im Bewilligungszeitraum **die geschätzten notwendigen betrieblichen Ausgaben im Bewilligungszeitraum ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften** abziehen. Die Differenz wird durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum geteilt. Das Resultat ist das (geschätzte) durchschnittliche monatliche Einkommen bzw. der (geschätzte) monatliche Gewinn im Bewilligungszeitraum. Der so ermittelte Gewinn ist Ausgangspunkt für die Errechnung des Freibetrages.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes müssen Sie das tatsächlich erwirtschaftete Ergebnis präsentieren. Nach einer erneuten Prüfung erhalten Sie dann den **abschließenden Bescheid**. Bestehen Abweichungen von der Einschätzung (Prognose), erhalten Sie Alg II nachgezahlt bzw. müssen Sie Alg II an das JobCenter zurückzahlen

Hinweis: Vermeidbare Ausgaben werden nicht als Ausgaben anerkannt.

Tipp: Besprechen Sie Ihre Antragstellung persönlich mit Ihrem/Ihrer AnsprechpartnerIn im JobCenter. Klären Sie vorab, welche Ausgaben als notwendig anerkannt werden können.

Die Beispielrechnung:

Sie sind alleinstehend mit einem Alg II-Anspruch von monatlich 714 € (374 € Regelsatz + 340 € Mietkosten). Aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit haben Sie im Bewilligungszeitraum durchschnittliche monatliche Betriebseinnahmen in Höhe von 600 €. Ihre betrieblichen Ausgaben liegen bei durchschnittlich 120 € im Monat.

Betriebseinnahmen	600 €
abzüglich der tatsächlichen notwendigen betrieblichen Ausgaben	120 €
Einkommen	480 €
pauschaler Grundfreibetrag	100 €
Freibetrag für Erwerbstätige I: 20 % von 380 €	76 €
Summe Freibeträge	176 €

Die Summe der Freibeträge (176 €) wird wieder von Ihrem Gewinn (480 €) abgezogen und das Ergebnis ist die für Ihre Alg II-Berechnung zu berücksichtigende Summe (Anrechnungsbetrag):

geschätztes monatliches Einkommen	480 €
minus Freibeträge	176 €
gleich Anrechnungsbetrag	304 €

Der Anrechnungsbetrag (304 €) wird jetzt wieder von dem Gesamtbedarf (714 €) abgezogen. Mit Ihrem Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit stehen Ihnen also monatlich 176 € mehr als zuvor zur Verfügung.

Hinweis: Personen, die allein durch die Aufwendungen für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig würden, erhalten einen Zuschuss „im notwendigen Umfang“ (§ 26 SGB II).

... auf einen Blick

In dieser Liste haben wir für Sie zusammengestellt, wie viel mehr Geld als die Alg II-Regelleistung Ihnen monatlich zur Verfügung steht, **wenn Sie erwerbstätig sind** (obwohl bei der Berechnung Ihr Erwerbseinkommen mit berücksichtigt wird):

Bei einem (Brutto-) Einkommen von haben Sie monatlich zusätzlich zur Regelleistung zur Verfügung (Grundfreibetrag* plus Freibeträge für Erwerbstätige**)
100 €	100 €
200 €	100 € + 20 €
300 €	100 € + 40 €
400 €	100 € + 60 €
500 €	100 € + 80 €
600 €	100 € + 100 €
700 €	100 € + 120 €
800 €	100 € + 140 €
900 €	100 € + 160 €
1.000 €	100 € + 180 €
1.100 €	100 € + 190 €
1.200 €	100 € + 200 €
mit Kind/ern im Haushalt	mit Kind/ern im Haushalt
1.300 €	100 € + 210 €
1.400 €	100 € + 220 €
1.500 €	100 € + 230 €

* Bei Bezügen als Übungsleiterin oder Ehrenamt 175 €

** Ab einem Bruttoeinkommen von 401 € können für den Grundfreibetrag auch höhere Werbungskosten geltend gemacht werden

Trotz größter Sorgfalt können wir für die Richtigkeit unserer Angaben keine Gewähr übernehmen.